

Satzung der Jägerschaft alt	Satzung der Jägerschaft neu
<p><b>§ 2 Nr. 1</b></p> <p>Zweck der Jägerschaft ist die Förderung der freilebenden Tierwelt im Rahmen des Jagdrechts sowie des Naturschutzes, der Landschaftspflege, des Tierschutzes und des Umweltschutzes.</p>	<p><b>§ 2 Nr. 1</b></p> <p>Zweck der Jägerschaft ist die Förderung der freilebenden Tierwelt im Rahmen des Jagdrecht<del>es</del> sowie des Naturschutzes, der Landschaftspflege, des Tierschutzes und des Umweltschutzes <b>sowie der Wissenschaft und Forschung.</b></p>
<p><b>§ 2 Abs. 2 Nr. 3</b></p> <p>Die Förderung und Anregung von Wissenschaft und Forschung durch Hingabe von zweckgebundenen Mitteln im Rahmen des § 58 AO.</p>	<p><b>§ 2 Abs. 2 Nr. 3</b></p> <p>Die Förderung und Anregung von Wissenschaft und Forschung <b>auf dem Gebiet des Natur- und Artenschutzes, der Landschaftspflege und des Tierschutzes, durch Hingabe von zweckgebundenen Mitteln im Rahmen des § 58 Nr. 2 AO.</b></p>
<p><b>§ 14 Abs. 3</b></p> <p>Bei Auflösung der Jägerschaft oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks ist nach Abschluss der Liquidation das verbleibende Vermögen an die LJV oder, wenn diese nicht mehr besteht, an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die sich mit gleichen oder ähnlichen Aufgaben wie die LJV und die Jägerschaft befasst, oder an die Bundesorganisation des Deutschen Roten Kreuzes für steuerbegünstigte Zwecke zu übertragen.</p>	<p><b>§ 14 Abs. 3</b></p> <p><b>Bei Auflösung oder Aufhebung der Jägerschaft (Bezeichnung der Jägerschaft) oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Jägerschaft (...) an die Landesjägerschaft Niedersachsen e.V., die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.</b></p>